

PREISBLATT ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)

PREISBLATT ZU DER AVBWasserV

1. Netzanschlusskosten (§ 10 Abs. 4 der AVBWasserV)

1.1 Einspartenhausanschluss (einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)

netto

Grundbetrag	2.100,00 Euro/Stück
Zusatzbetrag / Meter	85,00 Euro/m
Zusatzbetrag / Richtungsänderung	65,00 Euro/Stück
Kernbohrung bzw. Einbau der Hauseinführung (ohne Keller)	erfolgt bauseits

- ▶ Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH.

Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten

Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche	662,50 Euro
Vergütung bei einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund	38,65 Euro/m

1.2 Mehrspartenhausanschlüsse (MSHE, einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)

netto

Grundbetrag	1.500,00 Euro/Stück
Zusatzbetrag / Meter	60,00 Euro/m
Zusatzbetrag / Richtungsänderung	65,00 Euro/Stück
Kernbohrung bzw. Einbau MSHE (ohne Keller) einmalig	erfolgt bauseits

- ▶ Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH.
- ▶ Die Verlegung der Anschlüsse findet in einem gemeinsamen Leitungsgraben statt.

Vergütung bei Eigenleistung der Tiefbauarbeiten

Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche	304,00 Euro/Gewerk
Vergütung bei einem Hausanschluss mit 3 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund	17,74 Euro/Gewerk und Meter
Vergütung von Erdarbeiten bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken bei Ausführung der Tiefbauarbeiten inklusive Erdarbeiten in öffentlicher Fläche	414,00 Euro/Gewerk
Vergütung bei einem Hausanschluss mit 2 Gewerken und einer Anschlusslänge über 12 Meter oder bei Ausführung der Tiefbauarbeiten auf privatem Grund	24,15 Euro/Gewerk und Meter

1.3 Terminabsprache

Können die Arbeiten für den Hausanschluss gemäß Terminabsprache nicht ausgeführt werden und hat der Anschlussnehmer die Verzögerung zu verantworten und diese nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von	191,70 Euro
--	-------------

PREISBLATT ZU DER AVBWasserV – FORTSETZUNG**1.4 Bedingungen**

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lünen GmbH als Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzan schlusses. Der Netzan schluss besteht aus der Netzan schlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes und einem Wasserzähleranschlussbügel inkl. der Absperrventile / Kugelhähne.

Der Grundbetrag für die Hausanschlussleitung ist unter allgemeinen Grundsätzen gültig für den kürzesten, geradlinigen Anschlussverlauf zwischen Hauptleitung und Hausfront (äußere Hauswand) bis zu einer maximalen Länge von 12 m.

Abweichungen vom kürzesten, geradlinigen Verlauf der Hausanschlussleitung und Überschreitung der 12 m Gesamtlänge (Hauptleitung / äußere Hauswand) machen die Berechnung des Zusatzbetrages je m und sofern auch Richtungsänderungen nötig werden, die Berechnung des Zusatzbetrages je Richtungsänderung erforderlich.

Bei der Ermittlung der Anschlusslänge bzw. der Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet. Als Richtungsänderung zählt jede einzelne Abweichung vom geradlinigen Verlauf die mit der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation erforderlich wird. Ein Leitungsverzug mit zum Beispiel 2 mal 45°-Umlenkung zählt als zwei Richtungsänderungen.

Bei Anschlüssen von nicht unterkellerten Häusern wird die Länge zwischen Hausfrontwand (außen) und Mitte der Mehrsparten-hauseinführung (MSHE) mit dem Zusatzbetrag je m berechnet. Bei der Ermittlung dieser Mehrlänge wird stets zugunsten des Kunden auf volle 0,5 m abgerundet.

Können die Hausanschlussleitungen aufgrund der vom Kunden gewünschten Anschlusssituation nicht im gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden, so sind diese als Einzelanschlüsse zu handhaben. Um die Preisstellung für Mehrspartenhausanschlüsse anwenden zu können, müssen mindestens zwei Sparten der Stadtwerke Lünen GmbH in einem gemeinsamen Tiefbaugraben verlegt werden.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**2.1 Allgemein**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 9 Abs. 3 AVBWasserV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehende Kosten pauschal berechnet. Der BKZ wird für Netzan schlüsse an das Trinkwassernetz in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten von 70 % nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ist in den nachfolgenden Preisen enthalten.

2.2 Preise für Netzan schlüsse für Wohnzwecke gestaffelt nach Nennweite

Nennweite	Baukostenzuschuss (BKZ)
bis DN 32	670,00 Euro
DN 50	970,00 Euro

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.

Bei Gewerbe sowie höheren Anschlusswerten wird eine gesonderte Berechnung notwendig.

2.3 Leistungserhöhung

Der Netzbetreiber ist nach § 9 Abs. 4 AVBWasserV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 2.2.

PREISBLATT ZU DER AVBWasserV – FORTSETZUNG

3. Inbetriebsetzungskosten (§ 13 Abs. 3 AVBWasserV)	netto	brutto
3.1 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	63,90 Euro	68,37 Euro
3.2 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen.	63,90 Euro	68,37 Euro
3.3 Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist.	47,93 Euro	51,29 Euro
4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 Abs. 2 und 3 AVBWasserV)		
4.1 Unterbrechung (Sperrung)	netto	
Unterbrechung der Versorgung	63,90 Euro	
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist	47,93 Euro	
▶ Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.		
4.2 Wiederherstellung (Entsperrung)	netto	
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten: Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 13.00 Uhr	127,80 Euro	136,75 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist.	47,93 Euro	51,29 Euro
▶ Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
4.3 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale	netto	
Mahnung	4,00 Euro	
Nachinkasso	16,50 Euro	
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Rathenzahlungsvereinbarung		
▶ gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz		
▶ gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz		
Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten in folge von Zahlungsverzug (Punkte 4.1 und 4.3 Sperrung, Mahnung, Inkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften) sind nicht umsatzsteuerpflichtig.		
5. Umsatzsteuer		
Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 1. Juli 1983: 7 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.		